

# RS Vwgh 1998/9/30 96/13/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1998

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

KStG 1966 §8 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/05/10 90/14/0050 1 VwSlg 6891 F/1994

## Stammrechtssatz

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind Vermögensverminderungen oder verhinderte Vermögensvermehrungen einer Kapitalgesellschaft, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlaßt sind, sich auf die Höhe des Einkommens auswirken und in keinem Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung stehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996130024.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)